

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn vom 18.03.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 11.12.2006 in seiner Sitzung vom 24.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

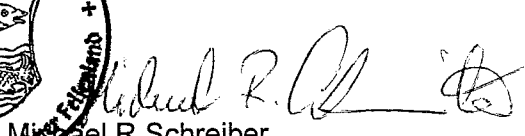
1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

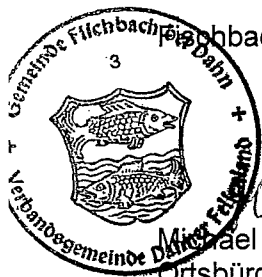
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2010 außer Kraft.

Fischbach, den 18.03.2016


Michael R. Schreiber
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Fischbach vom 18.03.2016

I. Reihengrabstätten

(Nutzungsdauer 30 Jahre)

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 222,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 165,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(Nutzungsdauer 30 Jahre)

- | | |
|---|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 222,00 Euro |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 444,00 Euro |
| ac) jede weitere Grabstätte | 222,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 7,40 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 14,80 Euro |
| bc) jede weitere Grabstätte | 7,40 Euro |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für | |
| ca) eine Einzelgrabstätte | 222,00 Euro |
| cb) eine Doppelgrabstätte | 444,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 222,00 Euro |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 165,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 5,50 Euro |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

III. Anonyme Urnengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte nach § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 143,00 Euro |
|--|-------------|

IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten
für Erdbestattungen 120,00 Euro

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 159,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 159,00 Euro

2. Wahlgräber - Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 250,00 Euro

 - b) Doppel- und weitere Grabstellen
 - ba) für die erste Bestattung 250,00 Euro
 - bb) für jede weitere Bestattung 250,00 Euro

 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 159,00 Euro

3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle
 - aa) für die erste Bestattung in der Tiefe 352,00 Euro
 - ab) für die zweite Bestattung 250,00 Euro

 - b) Doppel- und weitere Grabstellen
 - ba) für Beisetzungen in der Tiefe 352,00 Euro
 - bb) für weitere Bestattungen 250,00 Euro

 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 159,00 Euro

4. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 159,00 Euro

5. Anonyme Urnengrabstätten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung)
Urnenbeisetzung je Beisetzung 159,00 Euro

6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 35 v.H.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche zertifizierte Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	160,00 Euro
für jeden weiteren Tag	40,00 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	100,00 Euro
für jeden weiteren Tag	25,00 Euro
2. Reinigung der Leichenhalle	30,00 Euro

VIII. Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung

je Stunde und Person 31,00 Euro

zzgl. Gebühr der jeweils gültigen Haushaltssatzung
des Landkreises Südwestpfalz für die Entsorgung des Materials

IX. Aufstellen von Grabmalen

Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales
gemäß § 21 der Friedhofssatzung 20,00 Euro